

Bestimmungen für lackierte Faserstoffe für die Elektrotechnik

Teil 1 Lackpapiere

VDE 0365

Teil 1/11.67

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Normenausschusses und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Sachlich übereinstimmend mit DIN 40622 Blatt 2 „Lackierte Faserstoffe für die Elektrotechnik. Lackpapiere. Anforderungen. Prüfung“.

Diese Bestimmungen für lackierte Faserstoffe umfassen:

Teil 1 Lackpapiere,

Teil 2 Lackgewebe,

Teil 3 Lackglasgewebe.

Vorwort

Es ist beabsichtigt Teil 1 von VDE 0365 zu einem gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen und an internationale Empfehlungen anzugleichen.

Inhalt

I. Gültigkeit		§ 10	Dicke.....	6	
§ 1	Geltungsbeginn.....	2	§ 11	Verhalten nach Lagerung.....	6
§ 2	Geltungsbereich.....	2	B. Mechanische Eigenschaften		
II. Begriffe		§ 12	Höchstkraft beim Zugversuch.....	7	
§ 3	Begriffserklärungen.....	2	§ 13	Kanteneinreißkraft.....	7
III. Anforderungen		C. Elektrische Eigenschaften			
§ 4	Lieferart, Aufschriften und Verpackung.....	2	§ 14	Durchschlagspannung.....	8
§ 5	Beschaffenheit.....	3	§ 15	Durchgangswiderstand.....	8
§ 6	Maße und zulässige Abweichungen.....	3	§ 16	Elektrolytische Korrosionswirkung.....	9
§ 7	Eigenschaften.....	3	D. Sonstige Eigenschaften		
IV. Prüfungen		§ 17	Chemische Korrosionswirkung.....	9	
A. Allgemeines		V. Auswertung der Prüfungen			
§ 8	Probenahme und Wiederholungsprüfung.....	6	§ 18	Prüfbericht.....	10
§ 9	Vorbehandlung der Proben und Prüfklima.....	6			

Die Maße in den Bildern sind in mm angegeben.

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

I. Gültigkeit

§ 1

Geltungsbeginn

Diese Bestimmungen gelten ab 1. November 1967¹⁾).

§ 2

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Lackpapiere nach § 3 in Lieferform von Bahnen und Bändern, die für den Aufbau von Isolierungen der Elektrotechnik verwendet werden.

II. Begriffe

§ 3

Begriffserklärungen

Lackpapiere (Lp) sind isolierende, geschmeidige, lackierte Papiere.

III. Anforderungen

§ 4

Lieferart, Aufschriften und Verpackung

a) Lieferart

Die Lackpapiere einer Lieferung sollen von einheitlicher Qualität sein.

Lackpapier-Bahnen (in Herstellbreite) sind auf Papphülsen mit 55 mm Innendurchmesser zu liefern. Die Hülsenlänge ist größer als die jeweilige Lackpapier-Bahnbreite zu wählen, damit vorstehende Lagen beim Hochstellen der Rollen nicht beschädigt werden. Die Lieferlänge je Rolle der Lackpapierbahnen soll bei einer Dicke bis 0,1 mm etwa 100 m und bei einer Dicke über 0,1 mm etwa 50 m betragen.

Lackpapier-Bänder sollen auf Pappringen geliefert werden. Der Innendurchmesser der Pappringe beträgt 55 mm. Bänder über 16 mm Breite dürfen bei Bedarf auf Pappringen von 40 mm Innendurchmesser geliefert werden; dies ist aber bei Bestellung besonders anzugeben. Ein Vorstehen der einzelnen Lagen oder des Pappringes ist zu vermeiden. Die Stirnseiten der Rollen müssen glatt und möglichst eben sein. Das Band soll 50 m oder 100 m lang sein und möglichst aus einem Stück bestehen.

¹⁾ Genehmigt durch den Vorstand des VDE im September 1967, bekanntgegeben in ETZ-B 1965 S. 339 und 1967 Heft 22.

b) Aufschriften

Auf der Verpackung sind Herstellfirma, Rollenanzahl, Handelsbezeichnung (z. B. Artikel- oder Katalog-Nr.) und Herstelldatum (Monat und Jahr) anzugeben.

Im Innern der Papphülsen und Pappringe sind Hersteller und Dicke der Bahnen oder Bänder anzugeben. Dabei dürfen rote, blaue oder grüne Klebezettel bzw. Stempelaufdrucke nicht verwendet werden.

c) Verpackung

Die Verpackung muß ein Beschädigen des Lackpapiers, z.B. beim Transport, ausschließen.

§ 5

Beschaffenheit

Das Lackpapier muß gleichmäßig getränkt, frei von Falten, Brüchen, Pickeln, Schlieren, Tropfen und bis 0,1 mm Dicke so durchsichtig sein, daß Schreibmaschinenschrift unter dem Lackpapier gut lesbar ist. Der Lack soll gut durchgetrocknet sein, so daß die Lagen in den Rollen nicht zusammenkleben. Das Lackpapier muß sich mit einem geeigneten Klebelack kleben lassen.

§ 6

Maße und zulässige Abweichungen

Die Maße und Abweichungen müssen DIN 40622 Blatt 1 entsprechen.

§ 7

Eigenschaften

Die Eigenschaften des Lackpapiers müssen bei Prüfung nach [Abschnitt IV](#) den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

a) Verhalten nach Lagerung

Nach Prüfung nach [§ 11](#) ist festzustellen, ob folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die übereinandergelegten Proben dürfen nicht zusammenkleben; ein Haften ist zulässig.
2. Beim Trennen der Proben voneinander darf die Lackoberfläche nicht beschädigt werden.

Die einzelnen Proben dürfen bei einmaligem Falten nicht brechen.

b) Höchstkraft beim Zugversuch

Die Höchstkraft, die sich aus der Prüfung nach [§ 12](#) ergibt, darf nicht unter den in [Tafel 1](#) angegebenen Werten liegen.